

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

28.12.2020 – 17.1.2021

Stand 22. Dezember 2020

1. Rechtliche Grundlage

- Der Bereich des Gottesdienstes wird durch die **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz** geregelt (www.bischofskonferenz.at – die aktuelle Fassung ist gültig ab 28. Dezember 2020 – bis vorerst 17. Jänner 2021).
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen ist die Grundlage die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-Notnahmenverordnung – Änderung vom 22.12.2020) <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>

(Rechtsgrundlage für die 2.COVID-19-Notnahmenverordnung sind die §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 idgF sowie § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950)

2. Definitionen

- **Gottesdienste:** Wort-Gottesfeiern, Eucharistiefiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte und Umzüge sind dort nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.
AB Montag, 28.12.2020 sind (mit Ausnahme von Begräbnisgottesdiensten) **ausschließlich nicht-öffentliche (dh nicht öffentlich zugängliche) Gottesdienste** mit in Summe höchstens 5-10 im Vorhinein namentlich festgelegten Personen inkl. Vorsteher möglich, die stellvertretend für die ganze Gemeinde feiern.
- **Veranstaltung im Sinne der Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen - etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Orgelkonzert oder ein Vortrag.

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für wenige, konkret in der Verordnung angeführte „Veranstaltungen“ zulässig: z.B.

- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können.

Wenn möglich, sollen diese Zusammenkünfte daher per Telefon-/Videokonferenz stattfinden oder verschoben werden (dies betrifft auch beispielsweise Zusammenkünfte des PGR, VVR, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen).

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für Kirchen und andere Orte

In Hinblick auf den österreichweiten Lockdown und die 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erlassen die österreichischen Bischöfe, vor dem Hintergrund eines diesbezüglichen Übereinkommens mit der Regierung, nachstehende Rahmenordnung für die Feier von Gottesdiensten:

Die **Kirchen** stehen **tagsüber weiterhin für das persönliche Gebet offen**.

Derzeit sind (mit Ausnahme von Begräbnisgottesdiensten) ausschließlich nicht-öffentliche (dh nicht öffentlich zugängliche) Gottesdienste mit in Summe höchstens 5-10 im Vorhinein namentlich festgelegten Personen inkl. Vorsteher möglich, die stellvertretend für die ganze Gemeinde feiern. . Für diese gelten die in der aktuellen Rahmenordnung angeführten Bestimmungen.

Eine Ausnahme gilt für Gottesdienste unmittelbar vor oder nach Begräbnissen (siehe unten).

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Handhygiene: Desinfektionsmittel beim Kircheneingang; regelmäßige Desinfektion von Berührungsf lächen.

Mindestens ein Meter Abstand zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Verwendung eines Mund- Nasenschutzes (besser einer FFP2 Maske oder höher) (seit 7.11.2020 keine Gesichtsvisiere erlaubt!). Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.

Auf eine gute Belüftung der Kirche/ des Raumes achten (Lüften zwischen den Gottesdiensten!!!)

4. Religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

Sind derzeit (außer etwa in Lebensgefahr) nicht möglich.

5. Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen

Die Befriedigung von religiösen Grundbedürfnissen, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung sind jederzeit möglich!

6. Überblick Gottesdienste

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none"> • Feiern der Taufe sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Firmung	<ul style="list-style-type: none"> • Feiern der Firmung sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 5-10 Personen als nicht öffentlicher Gottesdienst • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • derzeit nicht möglich.
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none"> • ortsüblich, max. 5-10 Personen als nicht öffentlicher Gottesdienst • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Erstkommunion	<ul style="list-style-type: none"> • Die gemeinsamen Feiern der Erstkommunion sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Mund-Nasen-Schutz - Lüftung • ausreichend großer, gut belüftbarer Raum (nicht im Beichtstuhl), mindestens 2 m Abstand. • Verwendung einer FFP2 Maske (oder höher) empfohlen
Trauung	<ul style="list-style-type: none"> • Feiern der Trauung sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Krankenkommunion und Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • Händedesinfektion, Abstand und Lüften • Mund-Nasenschutz/ besser FFP2 Maske (oder höhere) selbstverständlich auch für Priester (in Krankenhäusern und Pflegeheimen Absprache bzgl. Schutzmaske und weiterer Vorkehrungen)
Begräbnis Begräbnismesse	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3. • Bis 50 Personen möglich
Hilfen für Gottesdienste zu Hause	www.netzwerk-gottesdienst.at

7. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

7.1 Kinder und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendgruppen	<ul style="list-style-type: none"> • in diesem Zeitraum (und jedenfalls bis 17. Jänner) nicht in physischer Präsenz möglich, für den Zeitraum danach ist derzeit keine Prognose möglich. • Bitte alle vorhandenen verantwortbaren Möglichkeiten nutzen: Telefon, Video, Gespräch über den Gartenzaun...
Sakramentenvorbereitung	

7.2 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung

<p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen</p> <p>Bildungsveranstaltungen (Erwachsene)</p> <p>Einkehrtage</p> <p>Pastorale Zusammenkünfte – z.B.: Bibelrunde, Gebetskreis, Erstkommunioneltern,...</p>	<ul style="list-style-type: none"> • derzeit (und jedenfalls bis 17. Jänner) nicht in physischer Präsenz möglich, für den Zeitraum danach ist derzeit keine Prognose möglich. • Bitte alle vorhandenen verantwortbaren Möglichkeiten nutzen: Telefon, Video, Gespräch über den Gartenzaun...
<p>Pfarrcafe</p> <p>Veranstaltungen im Freien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit (und jedenfalls bis 17. Jänner) nicht in physischer Präsenz möglich, für den Zeitraum danach ist derzeit keine Prognose möglich. • Bitte alle vorhandenen verantwortbaren Möglichkeiten nutzen: Telefon, Video, Gespräch über den Gartenzaun...
<p>Chorproben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Von 28. Dezember bis 17. Jänner nicht möglich. Ausnahmen nur für berufliche Zwecke.
<p>Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb ist jedenfalls bis 17. Jänner nicht möglich.
<p>Sternsingen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kann und soll stattfinden • Weitere Informationen siehe https://www.dka.at/sternsingen/corona

7.3 Pfarrcaritas

Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, dass hilfsbedürftige Menschen Unterstützung finden! Entsprechende Angebote können und sollen durchgeführt werden!

<p>Hilfsangebote/ Pfarrcaritas</p>	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • Hilfsangebote sind möglich und notwendig!
<p>Wärmestube</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wärmestube (und ähnliche Angebote) ermöglicht Menschen tagsüber für einige Stunden einen warmen Platz und eine warme Suppe. • § 8. Abs. 1: Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ist untersagt. Dies gilt aber gemäß Abs. 3 Z 2 nicht für Beherbergung zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen oder (Z. 5) zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses. <ul style="list-style-type: none"> • Im Detail siehe dazu insb. §§ 7 und 8 der Verordnung (2.COVID-19-Notnahmenverordnung). <p>Präventionskonzept (Abstand, Handyhygiene, Personen erfassen, Sitzplan,</p>

Leo (Lebensmittelabgabe an Menschen mit geringem Einkommen)

- Allg. Schutzmaßnahmen (Abstand, Handyhygiene, Mund-Nasenschutz, ...)
- Präventionskonzept und Präventionsbeauftragte/r

7.4 Sitzungen und Besprechungen

Sitzungen und Besprechungen

zu beruflichen (entgeltlich) und zu nicht-beruflichen/ ehrenamtlichen Zwecken (unentgeltlich) z.B. auch PGR

- Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Berufliche/dienstliche Zusammenkünfte – unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer am gleichen Ort – dürfen nur dann stattfinden, wenn sie unaufschiebbar sind, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können.

Soweit Sitzungen und Besprechungen stattfinden:

- Unbedingt Einhaltung allg. Schutzmaßnahmen! (Mund-Nasenschutz, besser FFP2 Maske verpflichtend!)

7.5 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

Einzelgespräche und Beratungsangebote

- Abstand – Handhygiene - Lüften
- Mund-Nasenschutz (besser FFP2 Maske)

Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche

- Abstand – Handhygiene - Lüften
- Vereinbarungen mit der Hausleitung

Pfarrbüro

- Abstand – Handhygiene - Lüften
- statt Mund-Nasenschutz auch Trennwände etwa aus Plexiglas möglich
- Event. telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld

7.6 privater Wohnbereich

- Wohnung, eigenes Haus
- Es gelten die Ausgangsregelungen der 2. COVID-19-Notnahmenverordnung.
- Es notwendig auch hier auf die Hygienemaßnahmen zu achten.

8. Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

8.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (in Wien: MA 15, in NÖ: Bezirkshauptmannschaft) angeordnet bzw. durchgeführt wird.
- Die im Folgenden mehrfach genannte Frist von 10 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde (MA 15 bzw. Bezirkshauptmannschaften).
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnete Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor kommuniziert wird, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

8.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen (z.B. Gottesdienst))

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

8.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.